

22.01.2026

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.01.2026

Zu Ltg.-520/XX-2024

## ABÄNDERUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Mag. Keyl und Krumböck, BA

zur Vorlage der Landesregierung mit Gesetzesentwurf betreffend NÖ  
Mobilitätsgesetz 2024 (NÖ MobG 2024), Ltg.-520/XX-2024

Die Umorganisation von Mobilitätsagenden in den Landesgesellschaften VOR GmbH und Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) ist mittlerweile umgesetzt. Dies bedingt auch Verlagerungen in den jeweiligen Finanzierungsströmen und Gesellschafterzuschüssen.

Die NÖVOG soll nun basierend auf den veränderten Geschäftsbereichen mit Aufgaben betraut werden und dabei möglichst eigenwirtschaftlich agieren. Durch den gegenständlichen Abänderungsantrag erfolgt dahingehend eine Präzisierung. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

### **Zu § 1 Abs 2 Z 1 und 6 sowie § 4 Abs. 1:**

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

### **Zu § 2 Abs. 3:**

Es wird klargestellt, dass die NÖVOG Verkehrsdiensleistungen im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko erbringt. Die von der NÖVOG erbrachten Verkehrsdiensleistungen müssen primär durch Beförderungserlöse bedeckt werden. Die Beförderungserlöse resultieren aus eigenen Fahrscheinverkäufen oder aus Fahrgasterlösen, die im Verkehrsverbund für Leistungen der NÖVOG lukriert werden können. Die NÖVOG wird mit dem Verkehrsverbund Ostregion kooperieren und entsprechende Verträge abschließen, die die Vereinnahmung der Fahrgasterlöse aus dem Verkehrsverbund und die Durchreichung der öffentlichen Subventionen an die NÖVOG sicherstellen. Damit ist klargestellt, dass die NÖVOG auch Unternehmerin im Sinne der Abgabengesetze ist.

### **Zu § 5 Abs. 3:**

Werden der NÖVOG Aufgaben zur Planung und Bestellung von Gemeindeverkehre mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wird die NÖVOG für diese Aufgaben im eigenen Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko tätig. Es wird klargestellt, dass sämtliche Erlöse, die aus diesen Verkehrsdienstleistungen resultieren, der NÖVOG zustehen. Diese Einnahmen dienen analog zu § 2 Abs. 3 der Bedeckung der erbrachten Verkehrsdienstleistungen. Die Beförderungserlöse resultieren aus eigenen Fahrscheinverkäufen oder aus Fahrgasterlösen, die im Verkehrsverbund für Leistungen der NÖVOG lukriert werden können. Die NÖVOG wird mit dem Verkehrsverbund Ostregion kooperieren und entsprechende Verträge abschließen, die die Vereinnahmung der Fahrgasterlöse aus dem Verkehrsverbund und die Durchreichung der öffentlichen Subventionen an die NÖVOG sicherstellen. Damit ist klargestellt, dass die NÖVOG auch für diese Aufgaben Unternehmerin im Sinne der Abgabengesetze ist. Die von den Gemeinden gewährten Mittel zur Verlustabdeckung werden zur Deckung von Fehlbeträgen zwischen Erlösen, anderen öffentlichen Subventionen und Ausgaben aus diesen Verkehrsdienstleistungen verwendet.

### **Der der Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Mobilitätsgesetzes 2024 (NÖ MobG 2024), Ltg.-520/XX-2024, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

#### **1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:**

„1. Bedarfsverkehr: Kraftfahrliniенverkehr gemäß § 1 Abs. 1 KfLG, BGBI. I Nr. 203/1999 in der Fassung BGBI. I Nr. 203/2023 sowie gemäß § 1 GelverkG, BGBI. Nr. 112/1996 (WV) in der Fassung BGBI. I Nr. 18/2022, der nur bei Bedarf in Verkehr und bzw. oder in Betrieb genommen wird,“

#### **2. § 1 Abs. 2 Z 6 lautet:**

„6. Schienenverkehre: Verkehrsdienste, die im öffentlichen Schienenpersonenverkehr gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNRV-G, BGBI. I Nr. 204/1999 in der Fassung BGBI. I Nr. 59/2015, erbracht werden,“

3. Im § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Aufgabenübertragung nach Abs 1 hat zur Folge, dass die NÖVOG erlösverantwortliches Verkehrsunternehmen wird. Die NÖVOG hat dabei ihre Aufgaben möglichst durch eigene Beförderungserlöse zu bedecken.“

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die NÖVOG ist ein Verkehrsunternehmen und hat die Bestimmungen in Abschnitt II und III ÖPNRV-G 1999, BGBI. I Nr. 204/1999 in der Fassung BGBI. I Nr. 59/2015, zu beachten.“

5. Im § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die NÖVOG hat dabei die ihr übertragenen Aufgaben möglichst durch eigene Beförderungserlöse zu bedecken.“